Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 29 (1925-1926)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung

der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bersicherungs=Bedingungen für die Abonnenten=Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd".

§ 1.
Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Herber", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen körperliche Unfälle. Voraussetzung sir die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnenmentsbetrag für dieseinige Zeit, in der sich der Unsallen ereignete, vor Sintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Besitze der Abonnementsauittung mit und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbei= trag ist.

Ist der Abonnent verheiratet, so gilt dessen Chefrau zu ben gleichen Bedingungen als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und außer Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.
Ausgeschlossen don der Versicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16.
Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Alters-

jahr überschritten haben; Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluß betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaf-tete Personen.

§ 2. Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Kör= perverletzung, welche der Versicherte durch eine plötz= liche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung bon wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Bestehenden krankheiten oder Gebrechen) den Tod des

Versicherten oder eine dauernde Involidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.
In die Versicherung sind auch eingeschlossen:
Verbrennungen, Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag, Tod durch Ersticken infolge plötzlich ausströmender Gase oder Dämpse,

folge plößlich ausströmender Gase oder Dämpse, endlich Blutvergiftungen, sosern sie gleichzeitig durch eine Unsallverletzung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.

Die Versicherung erstreckt sich ferner auch auf Unsälle bei Bemühungen zur Nettung don Versonen oder Sigentum im Notstand; bei rechtmäßiger Verteidigung; bei Ersüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtseuerwehr; bei Benühung dem öffentlichen Versehr dienender Kraftsahrzeuge oder bei außnahmseweiser Benühung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Personen leicht begehbar ist.

§ 3. Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Infektions=, Vergiftungs= und Verufskrankbeiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Herenschuß und Ischiaß, epileptische, Schlag= und Ohn-machtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleids= brüche (Vernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzer körper-licher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen.

Bon der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperberletzungen, die der Versicherte bei Kriegs= ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder

Erdbeben erleidet;

b) Körperverlezungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinstörung (Delirium usw.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geissteszustandes; die Folgen lediglich psychischer Einwirtung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sosern sie nicht durch eine versicherte Installerung bedingt sind: fallverletzung bedingt sind; c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nicht=

beachtung der kerschierte ditch idissentitige Achte beachtung der für Schut den Leben und Gesundsheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafs daren Handlungen (oder Versuch) oder infolge solscher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufschandel oder bei offenbarer Trunkenheit erleidet; d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspiesten Wettköhrten und Wettrennen bei Beniskung

Ien, Wettfahrten und Wettrennen, bei Benützung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscher-und Hochgebirgstouren, beim Motorrad-, Automo-bil- und Stifahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Fandlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinfen bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootsahrt im Beisein einer zweiten erwachsenen Person ersolgt; das Ertrinken beim Baben oder Schwimmen nur dann, wenn es nach-

weislich Folge einer Unfallverletzung war.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Verssicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeitzperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrich=

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr dem Abonnenten verspätet ershoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

1. Die Versicherungssummen betragen: Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 3000.— im Ganzinvaliditätsfall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Inda=

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000. wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Fahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt

yar.
Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überslebende Ghegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Shegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhansden, so steht die Entschädigung den Eltern des Verssicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinterstiebenen

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig seftgestellt sind.

Kann nach Abschluß des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende unheilbare Inbali= dität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Heilberfahrens an berschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchs= unfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beis der Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Kukes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Ar= beitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine

Höchstsumme von Fr. 700.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Inda= lidität ist der Inbaliditätsgrad nach der dauerns den unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigs feit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestell-ten Invaliditätägrad entsprechenden Prozentsat, der für teilweise Invalidität versicherten Maxi=

malsumme von Fr. 700.—.
c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichs neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi=

aunasbeträge:

gangsocienge.		
Für den rechten Arm oder die rechte Hand	Fr.	500
Für den linken Arm oder die linke Hand	"	400
Für ein Bein oder einen Fuß	,,	400
Für den Verluft eines Auges	"	250
Für den rechten oder linken Daumen	"	150
Für einen der übrigen Finger der rechter	t	
oder linken Hand	"	75
Für den Verluft des Gehörs auf einem		
Ohr	"	150
Für den Verluft des Gehörs auf beiden		
Ohren	"	400
Fiir Merhenkrankheiten als Volge eines 111	1=	

falles beträgt die Entschädigung höchstens " 150 Bei nur teilweisem Berlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der vorstehend für den Totalverlust festge=

setzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verluft mehrerer Gliedmas= sen werden die für die betreffenden Glieder oder

Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.
Geringfügige bleibende Involiditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steisigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen

zu feiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehen= der Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Ganzinvalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen berschlimmert bezw. das Heilungs= refultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgabe besjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszu= ständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Ver-unfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Ent-schädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die

sonst zu zahlen gewesen wäre.

Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Ver= sicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in

Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Set-tion anzuordnen. Bei Richtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Verssicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen nech andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Inbalidität zur Folge haben können, find innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Verlag der Zeitschrift "Am häus-lichen Herd" schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist ers lischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wiffentlich unrichtige Angaben des Versicher= ten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mit= teilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten find berpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Berzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für bauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherftel-lung des Bersicherten erforderlichen Maßnahmen beforgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflich= ten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu lie= fern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt

untersuchen und beobachten laffen.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entwe= der derjenigen für Tod oder derjenigen für Indali= dität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Verson auf mehrere Exemplare der Zeitschrift "Am häußlichen Herbe" im Schabenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung. Die Versicherung gilt nur für diejenige Verson, auf deren Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Namen das Avonnement ausgestellt ist. He der Abonnent eine Versonen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich ange-zeigt wird, welche Verson als versichert gelten soll. Strbt der Genannte, so tritt die Versicherung dis zur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Araft.

Werden von einem unter die Versicherung fallen= den Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gesamt= fumme von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu bezahlen.

Winterthur, ben 18. Juli 1924.

Die Versicherungsnehmerin:

Verlag "Um häuslichen Berd": Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungs= Gesellschaft in Winterthur: Der Direktor: Hasler.